

Information zur Trinkwasserprüfung



Wieso wird geprüft?

Die regelmäßige Prüfung des Trinkwassers – insbesondere auf Legionellen ist gesetzlich in der TrinkwasserVerordnung (TwV) vorgeschrieben.

Selbst nach sachgerechter Aufbereitung befindet sich im Wasser immer noch eine Vielzahl an verschiedenen Mikroorganismen.

Ziel: Erkennung und Vorbeugung von Hygienrisiken vor allem zum Schutz von Kindern, Senioren und immungeschwächten Personen.

Was sind Legionellen – und wie gefährlich sind sie?

Legionellen sind Stäbchenbakterien, die ein natürlicher Bestandteil von Grund- und Oberflächenwasser sind. Über das aufbereitete Trinkwasser können sie in geringer Konzentration in die Hausinstallation gelangen. Dort vermehren sie sich unter ungünstigen Bedingungen – z.B. stehendes Wasser, unzureichende Temperaturen oder schlechte Isolierung. Sie verursachen die Legionellose, eine Atemwegserkrankung mit zwei Formen:

1. Pontiac-Fieber: grippeähnlich, mit Fieber, Husten, Muskelschmerzen
2. Legionärskrankheit: schwere Lungenentzündung, potenziell tödlich

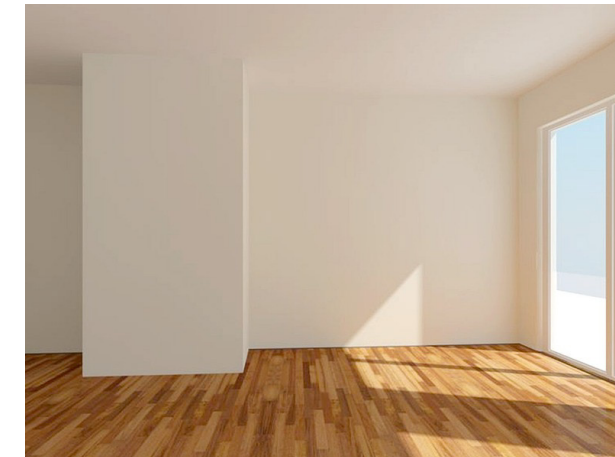


Woher kommen Legionellen?

- Stagnation in Leitungen (z.B. bei Leerständen oder selten genutzten Armaturen - GästeWC)
 - Unzureichende Dämmung von Warm- und Kaltwasserleitungen
 - Defekte oder falsch eingestellte Boiler oder Zirkulation
 - Verkalkte oder veraltete Boiler
 - Ungünstige Temperaturen (25–50 °C)
 - Fehlende Wartung und schlechte hydraulische Zustände
- Besonders im Sommer oder bei Urlaubsabwesenheiten steigt das Risiko.

Urlaub oder Leerstand? – So vermeiden Sie Risiken

- Bei längerer Abwesenheit: Lassen Sie jemanden spätestens alle 2–3 Tage alle Wasserhähne und Duschen kurz durchspülen – am besten mit heißem und kaltem Wasser.
- Bei Leerständen oder selten genutzten Wohnungen: Der Einbau von automatischen Spülarmaturen wird empfohlen. Diese lösen in festen Intervallen eine hygienische Durchströmung aus – zuverlässig, sicher und ohne Aufwand.



Mieter nicht anwesend bei Beprobung – was dann?

Für eine gesetzeskonforme Beprobung sind Zugänge zu bestimmten Entnahmestellen in Wohnungen notwendig. Wenn ein Zugang nicht möglich ist (z. B. wegen Nichterscheins trotz Ankündigung), muss der Termin ggf. abgebrochen werden. Die daraus entstehenden Mehrkosten (Anfahrt, neuer Termin etc.) können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Bitte stellen Sie sicher, dass angekündigte Beprobungstermine eingehalten oder frühzeitig abgesprochen werden.